

Verordnung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024. Nr. 323), des § 25 Sächsisches Straßenverkehrsgesetz vom 03.05.2019, erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des sächsischen Straßenverkehrsrechts (SächsGVBl. S. 317) und der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zu Verordnungsermächtigungen des Straßenverkehrsgesetzes (Parkausweisverordnung ParkauswVO) vom 03.04.2022 (Sächs.GVBl. S.284) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 24.09.2025 folgende Rechtsverordnung mit Beschluss-Nr.: B-119/2025 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Rechtsverordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsverordnung (StVO) ausgewiesenen und gekennzeichneten Bewohnerparkgebieten.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird oder Änderungen an bestehenden Ausweisen vorgenommen werden.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Gebührenschuldner (§ 4 dieser Verordnung) verpflichtet.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung beträgt:

für ein Jahr	100,00 Euro
für zwei Jahre	170,00 Euro
- (2) Die Gebühr für Änderungen / Neuausstellung beträgt:

Ersatzdokument aufgrund Verlust	70,00 Euro
Änderung an bestehenden Ausweisen	30,00 Euro

§ 4
Gebührenschildner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist die Person, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist bzw. wer die Gebührenschuld durch Erklärung gegenüber der Stadt übernommen hat (antragstellende Person).
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (4) Im Rahmen der Onlineantragstellung kann die Gebühr auch im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs beglichen werden.
- (5) Erlischt der Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Chemnitz, den 24.09.2025

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Verordnung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren
(Bewohnerparkgebührenverordnung)

- Chronologie -

	Be- schluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt
Verordnung	24.09.25	24.09.25	30.09.25	01.10.25	Nr. 39a